
Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 29. November 2022

Gemeindeversammlung vom 29. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Weiach zur Gemeindeversammlung ein:

Datum, Zeit: Dienstag, 29. November 2022, 20.00 Uhr

Ort: Gemeindesaal, Weiach

Die folgenden Geschäfte werden behandelt:

1. Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
2. Genehmigung Budget und Festsetzung Steuerfuss 2023
3. Allfällige Anfragen nach § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes

Die Akten zu den Geschäften liegen ab Freitag, 28. Oktober 2022, während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Gemeinderat Weiach

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Stimm- und Wahlrecht

An den Gemeindeversammlungen der Kirchgemeinde, der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde sind alle in Weiach niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in den bürgerlichen Rechten nicht eingeschränkt sind, stimmberechtigt. Die Niederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Protokoll (§ 6 GG)

Die Schreiberin der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Nach der Niederschrift des Protokolls ist dieses zu genehmigen. Die Berichtigung des Protokolls der Gemeindeversammlung kann selbständig nur mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf als Aufsichtsbehörde verlangt werden. Mit einem ordentlichen Rechtsmittel kann die Protokollberichtigung nur unselbständig in Verbindung mit einem Begehren in der Sache verlangt werden.

Rechtsschutz

A. Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 / 21a ff VRG)

Die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann mit Rekurs in Stimmrechtssachen, **innert 5 Tagen**, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dielsdorf geltend gemacht werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung gerügt worden ist.

B. Rekurs (§ 19 ff VRG)

Im Übrigen kann gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung sowie wegen Verletzung von übergeordnetem Recht, **innert 30 Tagen**, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf schriftlich Rekurs erhoben werden.

Politische Gemeinde

Gemeinderat, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach

Geschäft Nr. 1

Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Antrag

Genehmigung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Weiach

Weisung

Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Abwasseranlagen und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen müssen aktualisiert werden. Die Verordnungen aus dem Jahr 2008 wurden bis heute nicht angepasst und entsprechen daher weder formell noch inhaltlich dem heutigen Stand nach den geänderten gesetzlichen Grundlagen (wie zum Beispiel des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG), des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den neuen Weisungen und Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zürich).

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich erlässt technische und organisatorische Weisungen und Richtlinien zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die Gemeinden bei der Ausführung ihrer Vollzugsaufgaben.

Die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie der Besitzer von Abwasseranlagen und legt die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt der Abwasseranlagen fest. Das AWEL stellt den Gemeinden eine Vorlage mit zwingenden und optionalen Regelungen für die Erstellung einer SEVO zur Verfügung. Die SEVO muss vor Inkrafttreten vom AWEL mit Verfügung genehmigt werden.

Änderungen

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) soll wie folgt angepasst werden:

Artikel	NEUERUNG
Ganzes Dokument	Anpassungen an aktuelle Normen, Gesetze und Richtlinien. Sprachliche Anpassungen und Formulierungen. Verwendung der aktuellen AWEL-Vorlage.
1 c.	Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen im Umfang erweitert werden. Neu gelten öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden, teilweise auch zur Abwasseranlage.

	Zu diesem Zweck dürfen anteilmässig Gebühren für den Unterhalt benutzt werden. Die Regelung wird im Abschnitt D; Art. 14 und 15 geregelt.
8	Die Anschlusspflicht und die mögliche Kostenbeteiligung der Gemeinde bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone wird genauer geregelt.
11	Für die Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen soll von der Gemeinde ein Wasserzähler gemietet werden. <i>Bemerkung:</i> Zurzeit bestehen drei Liegenschaften, welche Wasser aus Quellen beziehen. Diese werden heute mit einer Pauschale belastet.
Teil D	Gewässerunterhalt
14+15	Für den jährlichen Gewässerunterhalt können anteilmässig aus den Abwassergebühren Gelder gesprochen werden. Diese müssen zweckgebunden anhand des Unterhaltsplanes eingesetzt werden.
Teil E	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung
19 + 21	Bemessung Anschlussgebühren und Nachforderung von Anschlussgebühren Die Ausführungen wurden präzisiert und genauer beschrieben, damit eine bessere Verständlichkeit entsteht. Der Gebühreansatz wurde von Fr. 16.00 auf Fr. 13.00 reduziert.
24 Abs. 4	Die mögliche Reduktion von Anschlussgebühren wurde genauer umschrieben und abgegrenzt.

Gebühren

Neuerungen Anschlussgebühren

Art. 19, 20 21 und 24

ALT	NEU
Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Gebäudegrundfläche. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 16.00 je m2 gewichtet.	Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Gebäudegrundfläche. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 13.00 je m2 gewichtet.

Art. 22, 23

Grundgebühr

ALT	NEU
Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der Summe aller Gebäudegrundflächen in Quadratmetern auf dem Grundstück, gewichtet nach Zonenzugehörigkeit. Zuschläge für Sickerleitungen, Platzwasser, und Dachflächen wurden separat berechnet.	Grundgebühr pro Haushalt oder Betrieb. Auf weitere Zuschläge wird verzichtet.

Finanzierung

Planung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Siedlungsentwässerung (Kanalisationsleitungen, Meteorwasserleitungen, Kontrollschächte usw.) sind kostendeckend über Gebühren zu finanzieren. Dies sind in erster Linie Anschlussgebühren und die Benutzungsgebühren. Letztere setzen sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die laufenden Kosten und die anstehenden Investitionen bestimmt. Der Ertrag aus der Grundgebühr in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sollte ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden. Diese Gewichtung soll das Wassersparen fördern und ökologisch nachhaltig wirken.

Neu sollen Teile des Gewässerunterhalts, welche durch sauberes Abwasser belastet werden - als gewichtiger Bestandteil der Siedlungsentwässerung – sowie die Kontrollen von privaten Anschlussleitungen im Rahmen der Kontrollen der öffentlichen Leitungen ebenfalls über die Gebühren der SEVO finanziert werden. Ansonsten werden die Ausgaben nicht erhöht.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen.

Ebenfalls revidiert werden die Ausführungsbestimmungen. Diese liegen nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, sondern werden abschliessend durch den Gemeinderat beschlossen. Zum besseren Verständnis können diese Ausführungsbestimmungen jedoch in der Aktenaufgabe eingesehen werden.

Überprüfung durch die eidgenössische Preisüberwachung

Das Preisüberwachungsgesetz gilt unter anderem für „marktmächtige Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts“. Die Gemeinde Weiach verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Deshalb müssen Rechtsgrundlagen, welche direkten Einfluss auf die Gebührenerhebung haben, durch den Preisüberwacher geprüft werden.

Die Prüfung der vorliegenden SEVO beim Preisüberwacher ergab folgende Empfehlungen gemäss Art. 2, 13 und 14 PüG:

- Mittelfristig soll der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren schrittweise auf mindestens 50 % erhöht und gleichzeitig die Verbrauchsgebühr entsprechend gesenkt werden.
- Zur Erhebung der Grundgebühren soll ein differenzierteres Gebührenmodell eingeführt werden.
- Mittelfristig soll eine Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche eingeführt und insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen. Die anderen Gebühren sind dann entsprechend zu senken.

Der Gemeinderat hat die Empfehlungen des Preisüberwachers detailliert analysiert und kommt zu folgender Stellungnahme gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG:

- Die Umstellung des Gebührenmodells für die Grundgebühr (Belastungswerte) ist sehr aufwändig.
- Die Einführung einer zusätzlichen Regenwassergebühr widerspricht dem Grundsatz einer Vereinfachung und besseren Transparenz der Gebührenbildung. Eine vorgeschlagene Abstufung und Pauschalisierung der ersten 200 m² würde einer Grundgebühr sehr nahe kommen und bei vielen Gebührenzählenden zum Zuge kommen.
- Zudem ist es aufgrund der Topografie und der Geologie in weiten Teilen der Gemeinde (Hanglagen) nicht möglich, das anfallende Regenwasser konzentriert zu versickern.
- Durch den Einbezug der Gemeindestrassen müssten die Abwassergebühren mittels Steuergeld bezahlt werden (Umverteilung).
- Die Empfehlung des AWEL sieht zudem keine zu hohen Grundgebühren vor (ca. $\frac{1}{3}$ Grundgebühren zu $\frac{2}{3}$ Verbrauchsgebühren). Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen des Preisüberwachers (ca. $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$).
- Der Aufwand für die Ermittlung und Rechnungsstellung der jährlichen Gebühren würde steigen.
- Die Transparenz des Verfahrens und somit auch die Akzeptanz in der Bevölkerung würde nicht verbessert werden.

Die Empfehlungen des Preisüberwachers sehen eine mittelfristige Anpassung der Gebührenbemessung vor. Der Gemeinderat möchte aufgrund der vorstehenden Gründe vorerst mit der nun vorliegenden SEVO operieren und die Entwicklung der Gebühren beobachten, bevor grundlegende Anpassungen im Sinne des Preisüberwachers vorgenommen werden.

Schlussbemerkungen

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Geschäft zu genehmigen. Falls an der Gemeindeversammlung zusätzliche Auskünfte verlangt werden, ist der Tiefbau- und Werkvorstand als Referent bestimmt.

Die detaillierten Unterlagen zur Revision der Sidelungsentwässerungsverordnung sind auf der Homepage der Gemeinde und in der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung einsehbar.

Weiach, 17. Oktober 2022

Gemeinderat Weiach

Der Präsident:
Stefan Arnold

Der Gemeindeschreiber a.i.:
Marcel Peter



Rechnungsprüfungskommission Weiach

Antrag der Politischen Gemeinde Weiach Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Weiach

Antrag des Gemeinderates:

Genehmigung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Weiach

Beschluss RPK:

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag sowie die Anpassungen und Änderungen der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (SEVO) geprüft und empfiehlt, dem vorliegenden Antrag **zuzustimmen**.

Weiach, 17. Oktober 2022

Rechnungsprüfungskommission Weiach

Der Präsident
Peter Lamprecht

Der Aktuar
Robin Kohli

Geschäft Nr. 2

Genehmigung Budget und Festsetzung Steuerfuss 2023

Antrag

1. Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2023 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde Weiach wird auf 67 % (Vorjahr 67 %) festgesetzt.

Weisung

1. Allgemeine Einleitung zum Budget 2023

Das vorliegende Budget 2023 ist das zweite Budget, welches zusammen mit der Primarschule (Einheitsgemeinde seit 1. Januar 2022) erstellt wurde. Somit kann in den Budgetunterlagen ein Vergleich zum Vorjahresbudget gezogen werden, jedoch noch nicht zur Jahresrechnung 2021, da diese nur die Zahlen der damaligen Politischen Gemeinde (ohne Schule) aufweist.

Gemäss § 92 des Gemeindegesetzes muss der kommunale Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass im Zeitraum von acht Jahren ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwendungen und Erträgen ausgewiesen werden muss. Dieser geforderte Haushaltsausgleich wird durch eine umsichtige Aufgaben- und Finanzplanung sowie eine solide Budgetierung erreicht. Dem Kostenbewusstsein wird ein grosses Augenmerk beigemessen.

2. Konjunktur, Wirtschaftsprognosen

Die wirtschaftliche Lage zeigt sich aktuell unsicher. Die politische Weltlage und deren Auswirkungen auf die Kostensituation der Haushalte ist aktuell nur schwer prognostizierbar. Die kostensteigernden Einflüsse auf die Energiekosten sind im Budget 2023 so gut als möglich berücksichtigt worden.

Die Gemeinde selbst verfügt über ein solides Nettovermögen. Die mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahre verbundenen Infrastruktur-Investitionen sind grösstenteils noch ausstehend und müssen in den nächsten Jahren nachgeholt werden. Diese Investitionen sind im Budget 2023 und in der Finanzplanung abgebildet. Die Sondereinnahmen der Gemeinde aus Kies- und Inertstoffentschädigungen dürften sich mittelfristig rückläufig entwickeln.

3. Gesamtübersicht

Das Budget 2023 schliesst in der Erfolgsrechnung mit Aufwendungen von Fr. 12'565'460.46 und Erträgen von Fr. 13'008'125.87 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 442'665.41. Die Investitionsrechnung sieht Investitionsausgaben von

Fr. 4'877'100.00 und Investitionserträge von Fr. 310'000.00 und damit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 4'567'100.00 vor. Investitionen im Finanzvermögen sind keine geplant.

Steuern

Der Steuerfuss 2023 soll weiterhin auf 67 % belassen werden. Dieser Steuerfuss ist in Weiach seit 2019 stabil.

4. Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Nachfolgend werden die wesentlichen Differenzen zwischen dem Budget 2023 und dem Budget 2022 dargestellt:

0 Allgemeine Verwaltung

Das Nettoergebnis 2023 weist folgende wesentlichen Veränderungen aus:

- Einmaliger Kantonsbeitrag 2022 für die Bildung der Einheitsgemeinde (Fr. 135'000) fällt weg
- Höhere Lohnkosten im Bereich Finanz- und Steuerverwaltung aufgrund Anpassung Stellenplan (Fr. 100'000)
- Wegfall der Steuerbezugsentschädigung der Primarschule, infolge Bildung Einheitsgemeinde (Fr. 50'000)
- Tiefere Budgetierung von Baubewilligungsgebühren (Fr. 20'000)
- Generell höhere Energiekosten für Gemeindeliegenschaften (Fr. 20'000)

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Das Nettoergebnis sieht gegenüber dem Budget 2022 Mehraufwendungen im Umfang von rund Fr. 78'000.00 vor. Die Entschädigungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schlagen mit Mehrkosten von Fr. 30'700.00 zu Buche. Die Kosten für das Betriebsamt Steinmaur steigen um rund Fr. 23'000.00. Beim Sicherheitszweckverband fallen ausserordentlichen Erträge aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung des Zweckverbands aus dem Jahr 2022 in der Höhe von Fr. 14'000.00 weg. Im Bereich Zivilschutz ist mit leicht höheren Aufwendungen (Fr. 4'000.00) des Sicherheitszweckverbandes zu rechnen.

2 Bildung

Im Bereich Bildung sieht das Budget insbesondere Mindererträge vor, welche das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um netto Fr. 44'000.00 belasten. Im Kindergarten ist mit Mehraufwendungen bei den Löhnen zu rechnen, andererseits steigen die Entschädigungen für die Kindergarten-Kinder aus Fisibach und Kaiserstuhl. In der Primarstufe ist auf der Aufwandseite generell tiefer budgetiert worden, ertragsseitig fallen tiefere Entschädigungen aus Fisibach und Kaiserstuhl in der Höhe von Fr. 110'000.00 aufgrund schwankender Schülerzahlen zu Buche. Höhere Energiekosten prägen das Budget der Schulliegenschaften. Aufgrund des geplanten Schulhausneubaus fallen die Unterhaltskosten tiefer aus. Die Schulraumprovisorien kosten jährlich rund Fr. 174'000.00.

Die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung fallen im 2023 um Fr. 185'000.00 tiefer aus, als im Budget 2022 vorgesehen. Der Budgetbetrag 2022 hat sich als deutlich zu hoch erwiesen und muss für das Jahr 2023 korrigiert werden. In den Bereichen Schulleitung

und Schulverwaltung fallen die höheren Schulleitungspensen und die gleichzeitig tieferen Kosten für die Schulverwaltung ins Gewicht. Insgesamt heben sich jedoch die Mehr- und Minderaufwendungen in diesen beiden Bereichen praktisch auf.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Gegenüber dem Budget 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen geplant.

4 Gesundheit

Die Kosten für die Pflegefinanzierung im stationären Bereich werden aufgrund markant höherer Fallzahlen deutlich zunehmen. Die Gemeinden sind zur Bezahlung dieser Kosten gesetzlich verpflichtet. Gegenüber dem Budget 2022 ist mit Mehrkosten von rund Fr. 235'000.00 zu rechnen. Im ambulanten Bereich (insb. Spitex-Dienstleistungen) bleiben die Kosten voraussichtlich stabil.

5 Soziale Sicherheit

Die Kosten für die soziale Sicherheit (insbesondere gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV) bleiben mit budgetierten Mehrkosten von Fr. 15'000.00 praktisch stabil. Lediglich im Asylwesen ist aus bekannten Gründen (Ukraine-Krieg) mit leicht höheren Kosten zu rechnen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Das um rund Fr. 140'000.00 bessere Ergebnis ergibt sich hauptsächlich aus den Beiträgen des Strassenfonds, welche im neuen kantonalen Strassengesetz ab 2023 vorgesehen sind. Diese Gelder sind als kantonale Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen zu verwenden. Massgebend für die Verteilung auf die politischen Gemeinden ist die Länge der Gemeindestrassen, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Übersteigt der Beitrag an eine Gemeinde ihre Bruttoaufwendungen für den Unterhalt der Gemeindestrassen, wird der Beitrag entsprechend gekürzt. Für das Jahr 2023 ist mit einem kantonalen Beitrag von rund Fr. 160'000.00 zu rechnen.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Das Nettoergebnis in der Funktion Umweltschutz und Raumordnung sieht gegenüber dem Budget 2022 ein um rund Fr. 30'000.00 verbessertes Nettoergebnis vor. Minderaufwendungen sind in den Bereichen Gewässerverbauungen und Raumordnung zu verzeichnen. Der Gebührenhaushalt Wasser sieht ein positives Ergebnis und somit Einlagen in das Eigenkapital des Spezialfinanzierungsbereiches vor. In den Bereichen Abwasser und Abfall wird mit leicht negativen Ergebnissen und entsprechenden Entnahmen aus den Spezialfinanzierungskonti gerechnet.

8 Volkswirtschaft

Das um rund Fr. 17'000.00 schlechtere Ergebnis ist hauptsächlich auf Mehraufwendungen und Mindererträge im Forstbetrieb zurückzuführen.

9 Finanzen und Steuern

Bei stabilem Steuerfuss wird mit Mehrerträgen, insbesondere bei den Steuererträgen von natürlichen Personen, von Fr. 60'000.00 gerechnet. Die Grundstückgewinnsteuern werden gegenüber dem Budget 2022 um Fr. 50'000.00 tiefer, auf Fr. 400'000.00

veranschlagt. Hohe Mehrerträge (netto rund Fr. 0,7 Mio.) sind aus dem Finanzausgleich zu erwarten. Auch die Erträge aus Kiesgewinnung und Inertstoff-Deponien sind um rund Fr. 380'000.00 höher veranschlagt als noch im Vorjahr.

In die finanzpolitische Reserve soll der Betrag von Fr. 400'000.00 eingelegt werden. Dies, um die mittelfristig weniger fließenden Entschädigungen aus Kiesabbau und Inertstoff-Deponien dannzumal abfedern zu können.

5. Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen

In der Investitionsrechnung fällt, sofern der Souverän an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 dem Kredit für die Schulraumerweiterung resp. Gemeindeinfrastruktur zustimmt, eine erste Tranche von rund 2 Mio. Franken an. Geplant ist weiter eine neue «Pumptrack-Anlage», insbesondere für Kinder und Jugendliche. Diese Anlage dürfte netto rund Fr. 100'000.00 kosten. Die Investitionen in die Gemeindestrassen sind mit rund Fr. 850'000.00 budgetiert, hauptsächlich für die Sanierung der Stocki-, Neureben-, Weinberg- und Riemlistrasse. Dieses Projekt schlägt auch im Wasserbereich (Fr. 505'000.00) zu Buche.

Weitere grössere Investitionen sind folgende geplant:

- Revision Grundwasserpumpwerk (Fr. 100'000)
- Ersatz Wasserleitung Rhihof und Ringschluss (Fr. 260'000)
- Aufbau einer Rückfallebene für die Wasserversorgung (Fr. 280'000)
- Fernwärmebetrieb; Ausbau, Ersatz Heizkessel und Ersatz Zähler (Fr. 358'000)

Insgesamt liegen die Nettoinvestitionen mit Fr. 4'567'100.00 praktisch auf dem Niveau des Budgets 2022.

Investitionen im Finanzvermögen

Im Finanzvermögen sind im Jahr 2023 keine Investitionen vorgesehen.

Finanz- und Aufgabenplan 2023 - 2027

Die Finanz- und Aufgabenplanung steht dem Gemeinderat als rollendes strategisches Führungsinstrument zur Verfügung. Der Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2027 liegt zur Information der Stimmberechtigten in der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung auf.

Schlussbemerkung

Den Stimmberechtigten wird beantragt, das vorliegende Geschäft zu genehmigen. Falls an der Gemeindeversammlung zusätzlich Auskünfte verlangt werden, ist der Gemeindepräsident als Referent bestimmt.

Weiach, 17. Oktober 2022

Gemeinderat Wiach

Der Präsident:
Stefan Arnold

Der Gemeindegeschreiber a.i.:
Marcel Peter

Den Antrag der Rechnungsprüfungskommission sowie weitere Informationen entnehmen Sie den nachstehenden Auszügen und Tabellen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung folgendes:

- Streichung der Budgetposition INV01082 (1. Kredittranche für die Schulraumerweiterung resp. Gemeindeinfrastruktur) in der Höhe von Fr. 2 Mio., aufgrund fehlender eindeutiger Konnotation, fehlendem Sperrvermerk gemäss Art. 99 Abs. 4 Gemeindegesetz und fehlender Aufschlüsselung des Betrags
- Genehmigung des Budgets 2023 mit vorstehender Änderung und Festsetzung des Steuerfusses bei 67 % des einfachen Staatssteuerertrages

Politische Gemeinde Weiach

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Weiach in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 05.09.2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	12'565'460.46	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	10'283'425.87	
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'282'034.59	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'877'100.00	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	310'000.00	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	4'567'100.00	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-	

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Weiach finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt den Antrag, die Fr. 2 Mio. der Budgetposition INV01082 (Investitionsrechnung) aus dem Budget zu streichen, da die Position nicht eindeutig konnotiert ist, der Sperrvermerk gemäss Art. 99 Abs. 4 Gemeindegesetz fehlt und die Fr. 2 Mio. nicht konkret aufgeschlüsselt sind.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Weiach mit der vorstehenden Änderung zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	4'066'700.00
Steuerfuss		67%
Erfolgsrechnung		
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'282'034.59
Steuerertrag bei 67%	Fr.	2'724'700.00
Ertragüberschuss	Fr.	442'665.41

Der Ertragüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 67 % (Vorjahr 67 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8167 Weiach, 17. Oktober 2022
Rechnungsprüfungskommission Weiach

Präsident

Peter Lamprecht



Aktuar

Robin Köhli



Steuerertrag und Steuerfuss

	Budget 2023	Budget 2022
Steuerertrag und Steuerfuss		
Steuerbedarf		
Gesamtaufwand	12'565'460.46	11'642'995.80
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	10'283'425.87	9'328'932.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-2'282'034.59	-2'314'063.80
Steuerertrag und Steuerfuss		
	Budget 2023	Budget 2022
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	4'066'700.00	3'926'000.00
Steuerfuss	67%	67%
Zusammensetzung Steuerertrag:		
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	2'160'000.00	2'041'100.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	200'500.00	186'700.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	334'200.00	377'200.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	30'000.00	25'200.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	2'724'700.00	2'630'200.00
Steuerertrag Rechnungsjahr	2'724'700.00	2'630'200.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	442'665.41	316'136.20
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2023	Allgemeiner Haushalt Budget 2023	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2023
+ Ertragsüberschuss	442'665.41	442'665.41	
- Aufwandüberschuss			
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)			339'020.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)			53'766.87
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	257'955.46	248'355.46	9'600.00
- Ertrag aus Aufwertungen			
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	339'020.00		
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	53'766.87		
+ Einlagen in das Eigenkapital	400'000.00		
- Entnahmen aus dem Eigenkapital			
Selbstfinanzierung	1'385'874.00	691'020.87	294'853.13
J. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'567'100.00	3'204'100.00	1'363'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-3'181'226.00	-2'513'079.13	-1'068'146.87
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	30%	22%	22%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte

> 100 % ideal

80 - 100 % gut bis vertretbar

50 - 80 % problematisch

< 50 % ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe		Wasserwerk Budget 2023	Abwasserbeseitigung Budget 2023	Abfallwirtschaft Budget 2023	Fernwärmbetrieb Budget 2023
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	42'130.00	222'740.00	0.00	74'150.00
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	35'456.87	18'310.00	0.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	11'400.00	-13'700.00	5'500.00	6'400.00
-	Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	53'530.00	173'583.13	-12'810.00	80'550.00
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'165'000.00	-35'000.00	0.00	233'000.00
	Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-1'111'470.00	208'583.13	-12'810.00	-152'450.00
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	5%	-496%	kA	35%

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuereffuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget **865'765.41**

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen), darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2021 34'569'067.00
 ./. Fremdkapital per 31.12.2021 10'025'994.92
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2021 24'543'072.08

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen 24'543'072.08

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt 238'605.14
 3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr 81'741.00

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld 320'346.14

Einlagen in Vorfinanzierungen	Funktion	Sachkonto
Einlagen in finanzpolitische Reserve	xxxx	3893.xx
	9900	3894.xx
		0.00
		400'000.00

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

	2021	2020	2019	
	70%	68%	73%	Ø
				70%

Richtwerte
> 25 %
genügend
< 25 %
ungenügend

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

	2021	2020	2019	
	-21%	-19%	-31%	Ø
				-24%

Richtwerte
< 5 %
genügend
> 5 %
ungenügend

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

	2022	2021	2020	2019	
	30%	3%	4%	9%	Ø
					12%

Richtwerte
> 10 %
genügend
< 10 %
ungenügend

Erfolgsrechnung

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Gestufter Erfolgsausweis			
30 Personalaufwand	2'857'630.00	2'831'260.00	1'339'364.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'275'249.00	2'373'419.00	1'739'165.33
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	248'205.14	271'404.80	310'18.70
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	339'930.00	187'702.00	380'904.30
36 Transferaufwand	6'116'156.32	5'639'920.00	3'546'870.26
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	11'837'170.46	11'303'705.80	7'037'323.49
40 Fiskalertrag	3'658'100.00	3'639'000.00	1'836'368.10
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	220.00
42 Entgelte	1'455'850.00	1'769'122.00	1'502'448.00
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	9'278.07
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	57'766.87	42'560.00	13'297.13
46 Transferertrag	4'972'324.00	4'025'000.00	2'741'397.55
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	10'144'040.87	9'475'682.00	6'103'008.85
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'693'129.59	-1'828'023.80	-934'314.64
34 Finanzaufwand	16'490.00	35'090.00	19'758.36
44 Finanzertrag	2'552'285.00	2'179'250.00	1'719'460.76
Ergebnis aus Finanzierung	2'535'795.00	2'144'160.00	1'699'702.40
Operatives Ergebnis	842'665.41	316'136.20	765'387.76
38 Ausserordentlicher Aufwand	400'000.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-400'000.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	442'665.41	316'136.20	765'387.76
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	311'800.00	304'200.00	254'546.26
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	311'800.00	304'200.00	254'546.26
Total Aufwand	12'565'460.46	11'642'995.80	7'311'628.11
Total Ertrag	13'008'125.87	11'959'132.00	8'077'015.87

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Investitionsrechnung VV, Sachgruppen			
50 Sachanlagen	4'759'000.00	4'270'000.00	130'086.54
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52 Immaterielle Anlagen	80'000.00	30'000.00	21'032.75
54 Darlehen	0.00	0.00	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	86'100.00	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	38'100.00	0.00	21'772.23
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	4'877'100.00	4'386'100.00	172'891.52
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	310'000.00	125'000.00	135'905.35
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	12'000.00	0.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	310'000.00	137'000.00	135'905.35
Investitionen im Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	4'877'100.00	4'656'100.00	172'891.52
Total Investitionseinnahmen	310'000.00	137'000.00	135'905.35
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-4'567'100.00	-4'519'100.00	-36'986.17
			Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0.00	23'348.60
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben		0.00	0.00	23'348.60
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen		0.00	0.00	0.00
Investitionen im Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0.00	0.00	23'348.60
Total Einnahmen		0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		0.00	0.00	-23'348.60
				Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)